

MUSTERVEREINBARUNG

Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Zwischen dem Landkreis/der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, welches oder welcher in seinen Einrichtungen/seinen Diensten eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.

2. Die zuständige Leitungsperson des Trägers organisiert ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Eine Liste entsprechender Fachkräfte unter Benennung der Qualifikation ist dieser Vereinbarung beigelegt (Anlage 1). Das erforderliche Qualifikationsprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist in dieser Vereinbarung benannt.

3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4. Im Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend Nr. 4 der Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und zu dokumentieren.

5. Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen bietet. Gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit diese für erforderlich gehalten werden.

6. Der Träger informiert das Jugendamt, wenn die unter Nr. 5 genannten Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.
7. Der Träger, der das Jugendamt informiert, hat dieses über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich unter Verwendung der Verlaufsdocumentation (für Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit usw.) zu unterrichten. Es wird auf Nr. 4 letzter Absatz der Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verwiesen.
8. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII finden Anwendung. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 3 Nr. 2 d und § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen.
9. Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich mittels Dienstanweisung regelmäßig zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.
10. Die beigefügten Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

Ort, Datum

Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift des Trägers

Qualifikationskriterien einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

▪ Persönliche Eignung:

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII. Sie sollen **persönlich geeignet** sein. Insoweit erfahrene Fachkräfte sollen psychisch belastbar sein und insbesondere über eine professionelle Distanz sowie Urteils- und Reflexionsfähigkeit verfügen.

Darüber hinaus sollen insoweit erfahrene Fachkräfte über folgende Voraussetzungen verfügen:

▪ Berufserfahrung sowie spezifische Struktur-, Prozess- und Methodenkenntnisse:

Dazu gehören

- eine mindestens **dreijährige Berufserfahrung** mit anwendungsbezogenen Erfahrungen bei Gefährdungseinschätzungen und –risiken im Rahmen des Kinderschutzes
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (z. B. SGB VIII, BGB, FamFG, ThürKJHAG, ThürSchulG, GewSchG) und insbesondere zu Verfahrensabläufen im Sinne des §§ 8a SGB VIII, 55a ThürSchulG, 6 Abs. 2a ThürKitaG
- Kenntnisse zu Risiko- und Schutzfaktoren
- Kenntnisse und Erfahrungen zur Dynamik konflikthafter Beziehungen – einschließlich häuslicher Gewalt
- Kompetenzen und Erfahrung in der Praxisberatung und Prozessbegleitung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll

- systemübergreifend vernetzt sein und die verschiedenen Hilfesysteme kennen
- die Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können und
- über spezifische Kenntnisse – besonders zur regionalen Helfelandschaft –

verfügen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

- unterstützt das multiprofessionelle Zusammenwirken und begleitet die Kooperation der fallführenden Fachkraft mit anderen Institutionen

